



# Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1

Postfach 8

3375 Inkwil

[www.inkwil.ch](http://www.inkwil.ch)

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51

Finanzverwaltung 062 961 86 10

E-Mail [gs@inkwil.ch](mailto:gs@inkwil.ch)

---

## Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderates Michael Ingold hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2026 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

### **Montag, 19. Oktober 2026, 12.00 Uhr**

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 4.9.2026

Der Gemeinderat

## Auszug aus dem Organisationsreglement:

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wahlen                     | <p><b>Art. 3</b> Die Versammlung wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Mitglieder des Gemeinderates;</li><li>aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person);</li><li>aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;</li></ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Wählbarkeit                | <p><b>Art. 43</b> Wählbar sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,</li><li>in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelangeneheiten Stimmberechtigten,</li><li>in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,</li><li>in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.</li></ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Unvereinbarkeit            | <p><b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Ausschreibung der Wahlen   | <p><b>Art. 49</b> Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Wahlvorschläge             | <p><b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich einzureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt.</p> <p><sup>2</sup> Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen.</p> <p><sup>4</sup> Wiederwählbare gelten als angemeldet, sofern sie nicht ihren Verzicht erklärt haben.</p> <p><sup>5</sup> Die Kandidatennamen werden im amtlichen Anzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht.</p> <p><sup>6</sup> Die Stimmabgabe kann nur für im amtlichen Anzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen.</p> <p><sup>7</sup> Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.</p> |
| Ausschliessungsgründe      | <p><b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Die Vorgeschlagenen dürfen für das gleiche Organ nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen</p> <p><sup>2</sup> Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.</p> <p><sup>3</sup> Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Inhalt der Wahlvorschläge  | <p><b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.</p> <p><sup>2</sup> Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.</p> <p><sup>3</sup> Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Vertreter                  | <p><b>Art. 53</b> Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Prüfung der Wahlvorschläge | <p><b>Art. 54</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p><sup>2</sup> Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 51 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p> <p><sup>3</sup> Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

|                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Fehlende Wahlvor-schläge          | <p><b>Art. 55</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht</li> <li>- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.</p> <p><sup>3</sup> Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten, für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Wahlverfahren für den Gemeinderat | <p><b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.</p> <p><sup>2</sup> Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Versammlung wählt geheim.</p> <p><sup>4</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.</p> <p><sup>5</sup> Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;</li> <li>– nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 55 Abs. 3 und 4).</li> </ul> <p><sup>6</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p><sup>7</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind</li> <li>– scheiden ungültige Zettel von den gültigen und</li> <li>– ermitteln das Ergebnis.</li> </ul> |
| Ungültiger Wahlgang               | <b>Art. 58</b> Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Ungültige Zettel                  | <b>Art. 59</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält (ausgenommen im Falle von Art. 55 Abs. 3 und 4).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Ungültige Namen                   | <p><b>Art. 60</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li> <li>– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder</li> <li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Ermittlung                        | <p><b>Art. 61</b> <sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzende Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Zweiter Wahlgang                  | <p><b>Art. 62</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Minderheitenschutz                | <b>Art. 63</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Los                               | <b>Art. 64</b> Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |



# Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1  
Postfach 8  
3375 Inkwil

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51  
Finanzverwaltung 062 961 86 10  
E-Mail gs@inkwil.ch

www.inkwil.ch

## Wahlvorschlag für die Ersatzwahl Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2027 – 31. Dezember 2028

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:

(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 53 OgR)

|    | Name | Vorname | Adresse | Unterschrift |
|----|------|---------|---------|--------------|
| 1. |      |         |         |              |
| 2. |      |         |         |              |
| 3. |      |         |         |              |
| 4. |      |         |         |              |
| 5. |      |         |         |              |

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

**Einreichfrist: Montag, 19. Oktober 2026, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

**Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei:**

**Eingang:.....**

**Wahlvorschlag Nr.** .....

(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)